Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
Az.: 4 RJ 155/7o

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
18. Februar 1971

RegObersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: .....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 21. Januar 1971 durch

| | | |
|---|---|---|
| Senatspräsident | P e n q u i t t, | |
| Bundesrichter | M ü l l e r, | |
| Bundesrichter | Dr. S t r a u b, | |
| Bundessozialrichter | W e n d e r o t h | und |
| Bundessozialrichter | S c h r e i b e r | |

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 4. März 197o wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



G r ü n d e :

Der im Jahre 1909 geborene Kläger (Laborgehilfe, Kunststoffpresser, Kunststoffprüfer und Kanalarbeiter), der seit 1958 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, begehrt eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Die Beklagte lehnte den Umwandlungsantrag ab (Bescheid vom 23. November 1964).

Das Sozialgericht Köln ist in seinem Urteil vom 21. Juli 1967 von einem Leistungsvermögen bis zu vier Stunden täglich (leichte Arbeiten ohne besondere Steh- und Gehbelastung) und von dem Fehlen geeigneter Arbeitsplätze ausgegangen und hat die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat dagegen die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. März 1970). Der Kläger sei, so hat es ausgeführt, noch nicht erwerbsunfähig, vielmehr noch in der Lage, leichte Arbeiten vier bis sechs Stunden täglich an geschützten Arbeitsplätzen zu verrichten. Er könne als Sortierer, Magazinverwalter, Wachmann, Pförtner, Bediener von einfachen Maschinen und Halbautomaten oder Parkplatzwächter in Parkhäusern tätig sein und sei auf solche Tätigkeiten auf dem Gebiet der gesamten Bundesrepublik verweisbar. Dem Senat sei aufgrund seiner Erfahrungen bekannt, daß es in diesem Bereich Arbeitsplätze für die angegebenen Tätigkeiten in mehr als bedeutungsloser Anzahl und auch im Verhältnis 75:100 im Sinne der Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts -BSG- (BSG 30, 192) gebe. Die Verwertung dieser Erfahrungen sei durch die Beschlüsse des Großen Senats nicht ausgeschlossen worden.

Der Kläger hat mit seiner - nicht zugelassenen - Revision die Verletzung formellen Rechts (§§ 103, 106, 128 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) gerügt und beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



Die Beklagte beantragt, die Revision zu verwerfen; der Kläger habe einen wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG nicht nachgewiesen.

Die Revision ist zulässig.

Der Kläger hat formgerecht und zutreffend einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG): Das LSG habe bei seiner Feststellung, daß es für ihn geeignete Arbeitsplätze auch im Verhältnis 75:100 im Sinne der Beschlüsse des Großen Senats des BSG (aaO) gebe, die Vorschrift des § 128 Abs. 1 Satz 2 SGG verletzt.

Das LSG hat das Vorhandensein von Arbeitsplätzen in dem erforderlichen Umfang als gerichtsbekannt angesehen. Dem erkennenden Senat ist aber die wegen der Verfahrensrüge gebotene Nachprüfung, ob das LSG den Begriff der Gerichtskunde richtig anwandte, nicht möglich, weil das Gericht die Grundlagen dafür nicht angab. Darauf durfte das LSG nicht im Hinblick auf frühere Entscheidungen des BSG (BSG 24, 181; SozR Nr. 50 und 59 zu § 1246 RVO; SozR Nr. 14 zu § 1247 RVO) verzichten. Nach seiner Rechtsauffassung, die sich aus der Bezugnahme auf die Beschlüsse des Großen Senats des BSG ergibt, ist dem Kläger der Arbeitsmarkt praktisch dann verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger als 75:100 ist. Dieser genau festgelegte Maßstab ist nicht mit den mehr oder weniger auf groben Schätzungen beruhenden Abgrenzungen vergleichbar, zu denen die frühere Rechtsprechung des BSG erging. In jenen Fällen lag eine Gerichtskunde aufgrund der bei der richterlichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens nahe. Dagegen ist im vorliegenden Fall eine ausreichen-



Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law



de Gerichtskunde nicht zu vermuten, jedenfalls nicht zu einer Zeit, in der die Beschlüsse des Großen Senats des BSG zwar in ihren Entscheidungssätzen, aber noch nicht in ihrer näheren Begründung bekannt waren. Weil das LSG die Quelle seiner Erfahrungen nicht offenbarte, ist nicht ersichtlich, welche Gründe für die richterliche Überzeugungsbildung leitend waren.

Die Revision ist auch begründet. Es ist nicht auszuschließen, daß das LSG bei der Überprüfung der Grundlagen seiner Gerichtskunde zu einer anderen Entscheidung gelangt wäre.

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben. Der Senat muß den Rechtsstreit an das LSG zurückverweisen.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS